

Unter den damaligen Bedingungen sah W. I. Lenin den Zwang und die Unabwendbarkeit einer Sanktion für die Verletzung der Arbeitsdisziplin als die wichtigsten Mittel an, um den Werktätigen den untrennbaren Zusammenhang zwischen den Schwierigkeiten, die unser Land zu jener Zeit erlebte, und den Verletzungen der Arbeitsdisziplin vor Augen zu führen. In seiner Arbeit „Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht“ schrieb er:

■ „Es fehlt an der genügenden Kenntnis der einfachen und offenkundigen Tatsache, daß man, wenn das Hauptunglück Rußlands Hungersnot und Arbeitslosigkeit sind, diese Übel durch keinerlei momentane Vorstöße besiegen kann, sondern nur durch eine allseitige, allumfassende, vom ganzen Volk getragene Organisation und Disziplin...; daß deshalb an den Qualen des Hungers und der Arbeitslosigkeit *jeder schuld ist*, der die Arbeitsdisziplin in einem beliebigen Betrieb, einer beliebigen Wirtschaft, einer beliebigen Angelegenheit verletzt; daß man es verstehen muß, diejenigen, die sich dessen schuldig gemacht haben, ausfindig zu machen, vor Gericht zu stellen und schonungslos zu bestrafen.“<sup>10</sup>

Lenins Ideen bestimmen auch gegenwärtig die Rolle des sowjetischen Gerichts im Kampf für die Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin und bei der Erziehung der Werktätigen zu einem kommunistischen Verhältnis zur Arbeit. Das widerspiegelt sich in Art. 3 der Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung der UdSSR, der Unions- und der Autonomen Republiken, wo u. a. ausgeführt wird, daß das Gericht mit seiner gesamten Tätigkeit die Bürger der UdSSR „im Geiste genauer und strikter Befolgung der sowjetischen Gesetze, sorgsamem Umgang mit dem sozialistischen Eigentum, der Einhaltung der Arbeitsdisziplin, ehrlicher Einstellung zu den staatlichen und gesellschaftlichen Pflichten“ erzieht.

Ausgehend von der bedeutsamen Funktion, die die Gerichte bei der Erziehung zur Arbeitsdisziplin haben, stellte das Zentralkomitee der KPdSU der Staatsanwaltschaft der UdSSR und dem Obersten Gericht der UdSSR die Aufgabe, die Aufsicht über die genaue

Beachtung der Arbeitsgesetze zu verstärken, die rechtzeitige Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten zu gewährleisten und die Rolle der Gerichte und anderer Staatsorgane bei der Aufdeckung der Ursachen für die Entstehung von Arbeitskonflikten sowie bei ihrer Überwindung zu erhöhen.

In seiner Richtlinie „Über die Erhöhung der Rolle der Gerichte bei der Einhaltung der Arbeitsgesetze und bei der Festigung der Arbeitsdisziplin in den Betrieben, Organisationen und Einrichtungen“ vom

26. September 1967 wies das Oberste Gericht der UdSSR darauf hin, daß die Gerichte, die die gesetzlichen Rechte der Arbeiter und Angestellten zu verteidigen haben, gleichzeitig das liberale Verhalten gegenüber Fällen grober Verletzung der Arbeitsdisziplin durch einzelne Arbeiter überwinden müssen. Das Oberste Gericht verpflichtete die Gerichte insbesondere, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit mehr als bisher auf Fälle der Arbeitsdisziplinverletzung zu lenken, und zwar z. B. durch Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit. Sie sollen die erzieherische Funktion des gerichtlichen Verfahrens mit dem Ziel der strengen Einhaltung der Arbeitsgesetze und der Festigung der Arbeitsdisziplin verstärken und in den Kollektiven der Betriebe, Einrichtungen und Organisationen eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Verletzern der Arbeitsdisziplin schaffen.<sup>11</sup>

Bei der Verwirklichung dieser Aufgabe müssen sich die Gerichte von dem Hinweis W. I. Lenins leiten lassen, daß Erziehung zur sozialistischen Arbeitsdisziplin bedeutet, bei den Werktätigen das Bewußtsein zu entwickeln und zu festigen, kollektiver Eigentümer der Produktionsmittel zu sein, ihnen zu helfen, ihre Verantwortung für den Schutz und die Mehrung des sozialistischen Eigentums zu erkennen und wahrzunehmen und sich dessen bewußt zu werden, daß die Lösung der Aufgaben des kommunistischen Aufbaus von der Diszipliniertheit jedes einzelnen abhängt.

(Übersetzt aus „Sowjetskaja justizija“ 1969, Heft 19, S. 2 ff., von Dr. Helmut Keil, Richter am Obersten Gericht. Redaktionell gekürzt und bearbeitet.)

U Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1967, Nr. 6 (russ.).

## Aus der Praxis — für die Praxis

### Erfahrungen des Publikationsaktivs der Rechtspflegeorgane im Bezirk Potsdam

Mit Recht weist Stephan in NJ 1969 S. 644 darauf hin, daß der Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit der Rechtspflegeorgane maßgeblich durch die Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung bestimmt wird. Die Öffentlichkeitsarbeit muß inhaltlich so gestaltet sein, daß sie auf die Bürger mobilisierend wirkt und konkrete Anleitung zur komplexen Kriminalitätsverhütung gibt. Zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit wurde im Bezirk Potsdam ein Publikationsaktiv gebildet, das vom Staatsanwalt des Bezirks bzw. von seinem Beauftragten geleitet wird und dem Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (Presseoffizier und Kriminalpolizei) sowie Richter des Bezirksgerichts angehören. Zeitweilig wirken auch Vertreter der Verkehrspolizei, der Abt. Feuerwehr und anderer Organe in diesem Aktiv mit.

Das Publikationsaktiv hat Verbindung zum Vorstand des Journalistenverbandes des Bezirks aufgenommen und den Vorstandsmitgliedern zunächst eine Übersicht über die Situation auf dem Gebiet der Rechtspflege und der Kriminalitätsbekämpfung vermittelt. Danach wurden Vereinbarungen über die inhaltlichen Schwerpunkte und die Formen der Publikationen zu Fragen der Rechtspflege und Kriminalitätsverhütung, über Gespräche von Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane mit Redakteuren, über regelmäßige Informationen an alle bzw. bestimmte Presseorgane (einschließlich Betriebszeitungen), über Formen der Zusammenarbeit zur Erhöhung des Niveaus der Berichterstattung über Strafverfahren u. a. m. getroffen.

In den sog. Pressegesprächen erläutern die Mitglieder des Publikationsaktivs u. a. Schwerpunktaufga-

ben im Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen sowie wichtige Gesetzesbestimmungen, auf deren Einhaltung mit Hilfe der Presse besonderer Einfluß genommen werden kann. Ferner berichtet das Aktiv über Erfahrungen bei der Mitwirkung der Werktätigen in der Rechtspflege (z. B. bei der Strafenverwirklichung, insb. bei der Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses), über gute Erfolge bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Betrieben und LPGs (z. B. hinsichtlich der Einhaltung des Gesuridheits-, Arbeits- und Brandschutzes) sowie über sonstige Fragen, deren Behandlung in der Presse zur Entwicklung und Festigung des Rechtsbewußtseins der Bürger beitragen kann. Einige Beispiele, dafür sollen im folgenden erwähnt werden.

Eine wichtige Aufgabe sieht das Publikationsaktiv darin, in der Öffentlichkeit Klarheit über die Verantwortung der Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, der Vorstände von